



TuS 1882 Hochspeyer e.V.
Kirchstraße 80, 67691 Hochspeyer

Finanzordnung

A. Präambel

Ordnungen sind kein Bestandteil, sondern Ergänzungen der Satzung, dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nachrangig nach der Satzung anzuwenden.

Der TuS 1882 e.V. erlässt jeweils eine Geschäfts-, Beitrags-, Finanz-, Jugend- und Ehrenordnung. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Diese Finanzordnung regelt in Verbindung mit der Satzung und den sonstigen Ordnungen das Finanzwesen des Vereins. Der Verein ist nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Finanzordnung

- a) Diese Ordnung kann durch den geschäftsführenden Vorstand jederzeit geändert werden.
- b) Diese Ordnung und auch deren Änderung treten erst mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Eine bereits bestehende Ordnung mit gleichem oder ähnlichem Inhalt behält so lange ihre Gültigkeit.
- c) Diese Ordnung wird dauerhaft auf der Homepage des Vereins und durch vierwöchigen Aushang im Schaukasten veröffentlicht. Jedes Neumitglied erhält einen Ausdruck dieser Ordnung.
- d) Diese Ordnungen können jederzeit von der Homepage des Vereins heruntergeladen oder nach Terminvereinbarung, auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- e) Mit dem Beschluss dieser Ordnung werden alle bisher getroffenen Entscheidungen zur Durchführung und Ausgestaltung mit gleichem oder ähnlichem Inhalt außer Kraft gesetzt.
- f) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- g) Gerichtsstand für alle Verpflichtungen oder Streitigkeiten aus dieser Ordnung ist Kaiserslautern

C. Finanzen

§ 1 Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- a) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den Erträgen stehen.
- b) Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- c) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
- d) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- e) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Vereinsmitteln keine Zuwendungen.
- f) Keine Person darf durch Ausgaben oder Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- a) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Hauptkassierer und von den Abteilungen ein Haushaltsplan erstellt werden.
- b) Der Haushaltsplan richtet sich nach dem Kontenplan des Vereins.
- c) Die Haushaltsplanentwürfe werden im erweiterten Vorstand beraten.

- d) Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15. Oktober des Vorjahres beim Vorsitzenden einzureichen.
- e) Die Beratung und Beschlussfassung über die Entwürfe durch den erweiterten Vorstand findet bis zur 3. Novemberwoche statt.
- f) Vom Gesamtverein werden folgende Ausgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt
 - i. Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter mit einem Anschaffungswert von mehr als 800,00 Euro incl. MwSt.
 - ii. Beiträge an die Fachverbände
 - iii. Versicherungen und Steuern
 - iv. Aufwendungen für Ehrungen
 - v. Kosten der Geschäftsstelle und Geschäftsführung.
 - vi. Betriebs- und Energiekosten.
- g) Von den Abteilungen werden folgende Ausgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt
 - i. Vergütung und Ausbildung der Übungsleiter
 - ii. Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
 - iii. Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
 - iv. Strafgebühren
 - v. Startgebühren und Spieler-Rundengebühren
 - vi. Geschenke
 - vii. gesellige Abteilungsveranstaltungen
 - viii. Trainingslager, Ausflüge und ähnliches.
- h) Wenn Abteilungen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überzogen haben, können sie vom Vorstand verpflichtet werden adäquate Abteilungsbeiträge zu erheben.

§ 3 Jahresabschluss

- a) Der Jahresabschluss beinhaltet die Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr und darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht.
- b) Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Dieser ist berechtigt unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
- c) Der Rechnungsprüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Finanzordnung.
- d) Der Jahresabschluss und der Prüfbericht werden der Mitgliederversammlung zur Entlastung der Vorstandschaft vorgelegt.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.

Der Hauptkassierer verwaltet die Vereinshauptkasse.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.

Zahlungen werden vom Hauptkassierer nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Der Hauptkassierer und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Abteilungsleiter erhalten zur Haushaltsüberwachung auf Wunsch Einblick in den Kontostand ihrer Abteilung.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- a) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
- b) Abteilungsbeiträge werden über die Vereinshauptkasse verbucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung.

- c) Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse verbucht.
- d) Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

E. Zahlungsverkehr

§ 6 Zahlungsverkehr

- a) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- b) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- c) Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- d) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Hauptkassierer muss der Abteilungsleiter die sachliche Berechtigung und Richtigkeit der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen.
- e) Die bestätigten Rechnungen sind dem Hauptkassierer, unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- f) Auslagen sind spätestens 6 Wochen nach Verauslagung mit dem Hauptkassierer abzurechnen.
- g) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Hauptkassierer gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

D. Verbindlichkeiten

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- a) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten
 - i. dem 1. Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bis zu einem Betrag von EUR 1.000,-
 - ii. dem geschäftsführenden Vorstand bis zu einem Betrag von EUR 10.000,-
 - iii. dem erweiterten Vorstand bis zu einem Betrag von EUR 15.000,-
 - iv. der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als EUR 15.000,-.
- b) Abteilungsleiter dürfen ohne schriftliche Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen.
- c) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Voraussetzung zur Genehmigung der Ausgabe zu schaffen.

G. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 04.07.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt somit unverzüglich in Kraft.